

Demonstration der Bürger Hildesheims gegen den Rat der Stadt, die in zeitgenössischen Quellen als *twidracht* oder *uplop* bezeichnet und in Verbindung gebracht wird mit den *pennighen, de to Hildesem gheslaghen weren* (s. S. 36 mit Anm. 363 auf S. 125). Um trotz ungünstiger Quellenlage Genaueres über die Vorgeschichte, den Verlauf und die Folgen dieser Bürgererhebung zu erfahren, unternimmt die Verfasserin „eine sozial- und strukturgeschichtlich ausgerichtete Analyse der Geschichte Hildesheims von ca. 1320 bis ca. 1360“ (S. 7), um so Normalsituation und Krise wechselseitig zu erhellen. Auf der Grundlage einer prosopographischen Materialsammlung (S. 74–99) werden wichtige Ergebnisse zur personellen Zusammensetzung und verfassungsrechtlichen Entwicklung des Rates gewonnen. Entscheidend für den „Pfennigstreit“ sind das in der Bischofsstadt Hildesheim seit 1331 andauernde Schisma, das erst 1350 beendet wurde, und die Münzpolitik, die allerdings „schwer zu durchschauen ist“ (S. 69). Auf jeden Fall handelt es sich bei diesem „Auflauf“ nicht um eine planvolle „Zunftrevolution“ (S. 69); „Hildesheim ist kontinuierlich von wohlhabenden Leuten regiert worden“ (S. 67). Zahlreiche Abbildungen, Schaubilder und Tabellen begleiten diese oft originelle und immer um das Detail bemühte Auswertung ma. Quellen.

Goswin Spreckelmeyer

Hans-Heinrich E b e l i n g, Israhel von Halle. Ein Braunschweiger Jude aus dem 15. Jahrhundert, Braunschweigisches Jb. 61 (1980) S. 17–35, schildert an Hand von 38 in den Briefbüchern des Gemeinen Rats von Braunschweig überlieferten Schreiben die Auseinandersetzungen des Braunschweiger Juden Israhel von Halle († 1480) mit seinen Gläubigern und Schuldern. Zu diesen zählten die Grafen von Mansfeld, die Edelherrn von Querfurt, Bürger in Goslar und der Rat von Braunschweig.

Wolfgang Petke

---

Henryk Ł o w m i a ń s k i, Król Bolesław II i biskup krakowski Stanisław. Dwie tendencje ustrojowe: jedynowładcza i patrymonialna [mit Summary: King Bolesław II and Stanisław, Bishop of Cracow. Two Conflicting Trends: the Autocratic and the Patrimonial Approach to Government], Studia Historyczne 22 (1979) S. 165–197. – Der Vf. stellt den Konflikt zwischen dem später (1254) heiliggesprochenen Krakauer Bischof Stanislaus und König Boleslaus II., der 1079 zur Ermordung des Bischofs und zur schließlichen Vertreibung des Königs geführt hat, in den verfassungsgeschichtlichen Zusammenhang der Auseinandersetzung um zwei miteinander rivalisierende Prinzipien der Thronfolge und der Herrschaftsausübung: das Prinzip der Samtherrschaft (hier „patrimoniales“ Prinzip genannt), d. h. der Sukzession aller legitimen Söhne eines Königs in die Herrschaft, wobei nach Wahl des Adels einer der Söhne als *Primus inter pares* den Königstitel erhielt, die Herrschaft selbst aber unter die Erben aufgeteilt wurde, und das Prinzip der Alleinherrschaft unter Ausschaltung der Ansprüche aller anderen Erbberechtigten. Dabei kann der Vf. zeigen, daß Boleslaus II. in Fortführung älterer Bestrebungen seiner Vorgänger Boleslaus I. und Mieszko II. dem Prinzip der Alleinherrschaft zum Durchbruch zu verhelfen und sich dabei der Hilfe der Kirche zu bedienen suchte, d. h. namentlich ihres damals wichtigsten Repräsentanten, des Krakauer Bischofs. Das schlug fehl, denn Stanislaus machte sich zum Wortführer gerade jener Adelskräfte, die am alten Verfassungszustand festhalten wollten, weil er ihnen wirksame Möglichkeiten bot, durch das Gegenein-